



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

VI. Die Verfassung des Kanonissenstifts in Geseke

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

Der Kölner Erzbischof Anno II. (1056—75) inkorporiert dem Kloster (*miserans inopiam sacri coenobii*) auf Ansuchen der Äbtissin Hathwiga die Geseker Taufkirche (*contrado ad ecclesiam sancti ciriaci* (Stift) *baptismalem id est matrem ecclesiam ejusdem ville* (Seibertz, U. B. I. Nr. 28). Da die Übergabe nicht in formgerechter Weise und ohne Zeugen stattgefunden hatte, bestätigt der Erzbischof Hidolf am 19. Mai 1077 die gemachte Inkorporation, welche geschehen sei *ea videlicet intentione, ut si quid utilitatis inde proveniat, ad abbatissae hoc usum proficiat* (Seibertz, U. B. I. Nr. 32. Erhard, Regesta I Nr. 1175).

Erzbischof Engelbert von Köln beurkundet 1218 die der *beate genitrici marie et sancto cyriaco* in Geseke seitens der *nobiles fratres de hustede* gemachte Schenkung mehrerer Güter bei der *husekemule* und zu *Stochem*. In der Urkunde ist die Rede von *tres sacerdotes, qui ibi* (im Stift) *deserviunt*, von der *ecclesia sancti petri* und von dem *plebanus forensis ecclesie*, d. h. von dem Pfarrer der Petrikirche (Seibertz, U. B. I. Nr. 151).

Im Jahre 1280 überträgt Rudolf von Erwitte, damaliger Vogt des Geseker Stifts, dem letzteren das *Duvelbites* Gut in *oppido gesika* (Seibertz, U. B. I. Nr. 391).

Am 5. Jan. 1334 schenkt Achilles von Herdinckhusen dem Stift ein Gut bei *ghesike* zu einem Jahrgedächtnis für sich und seine Vorfahren, welche das Stift (*dicta ecclesia*) früher mit ihren Erbgütern dotiert hätten (Seibertz, U. B. I. Nr. 1116).

Zu diesen Schenkungen kamen in der Folgezeit noch andere Schenkungen bzw. Erwerbungen, auch Stiftungen einer großen Anzahl von Anniversarien. Trotzdem waren die Vermögensverhältnisse im Stift zu keiner Zeit besonders befriedigende.

VI. Die Verfassung des Kanonissenstifts in Geseke.

Das Concil. Cabillonense a. 813 c. 53 stellt die *sanctimoniales. quae se canonicas vocant*, in Gegensatz zu den *sanctimoniales, quae sub monasticae regulae norma degunt*. Die Reichssynode von Aachen 816 gibt für diese *cononice*

viventes eine Regel, welche große Ähnlichkeit mit der dortselbst für die canonici gegebenen hat.

Die Kanonissen lebten somit nicht nach einer strengen Ordensregel (Benediktiner-, Augustiner-, Prämonstratenser-Regel), sondern nach einer milderer Form des strengen Ordenslebens, wie sie in der für die Geistlichen damals vorgeschriebenen *vita communis* oder *vita canonica* festgesetzt war. Sie hatten das Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit, zur klösterlichen Armut waren sie nicht verpflichtet. Mit dem Austritt aus dem Kloster hörten die Gelübde auf. Das geheimnisvolle Dunkel, welches bisher auf der Verfassung der Kanonissenstifter des Mittelalters ruhte, ist jetzt gelichtet durch die beiden in der „rechtsgeschichtlichen Vorbemerkung“ zitierten Arbeiten von Dr. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (1903) und Dr. Heinrich Schäfer, die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907).

Statuten, welche ein genaues Bild über das Kanonissenstift in Geseke geben, sind aus ältester Zeit nicht auf uns gekommen, werden auch wohl nicht festgesetzt worden sein. Ein wertvolles Dokument dieser Art ist überliefert in den ca. 1380 abgefaßten *Jura et consuetudines Ecclesie* (Stift) *Sancti Cyriaci in Geseke*¹⁾. Aus späterer Zeit ist ein „Statutenbuch“ von 1705 erhalten (Aufbewahrt im Staatsarchiv).

Nach diesen *Jura* von 1380 war das Stift ein freiweltliches und verzichteten dessen Mitglieder, wie schon bemerkt, nicht auf Heiratsaussichten. Von einem Adligen gestiftet, spielte auch bei dem Geseker Stift wie bei anderen derartigen Stiftern der damaligen Zeit die adlige Geburt eine große Rolle. Die Präbenden des Stifts waren von den vornehmen Familien sehr gesucht und wurden allmählich nur an 16 ahnige Töchter des Adels verliehen.

Für die Verwaltung bestand folgende Organisation. An der Spitze des Geseker Stifts stand eine Äbtissin, welche sich *Dei gratia abbatissa* nannte und der eine

¹⁾ Abdruck bei Seibertz, Quellen Bd. III. S. 267 ff.

Anzahl von Rechten reserviert war. Zur Unterstützung bzw. Stellvertretung derselben bestanden eine Anzahl von Hauptämtern (*officia*, anders wo auch *dignitates*, *praelaturae* genannt), nämlich: Die *praeposita* oder Stiftspröpstin als die Erste nach der Äbtissin mit besonderen Rechten; die *decana* oder Stiftsdechantin als Leiterin des Chordienstes; die *thesauraria* oder Kustodin zur Aufbewahrung der kirchlichen Kleinodien (Kelche, Monstranzen, Lichter etc.); die *celleraria* oder Kellermeisterin; die *scholastica* oder Scholasterin als Vorsteherin der Mädchenschule; die *lectrix psalmodum* oder Psalmenlesersche für das Lesen der Psalmen im Chore. Neben diesen werden noch erwähnt das *officium animarum* für die ungemein zahlreichen Meßstiftungen und das *officium Vronhof* zur Verwaltung einer umfangreichen Feldmark vor dem Osttore Gesekes.

Die geistlichen Verrichtungen in den Kanonissenstiftern besorgten eigens angestellte Geistliche, welche ebenfalls zu den Stiftsinsassen zählten und gegenüber den *canonissae* den Namen *canonici* führten. Der Name stammt daher, weil auch sie nach den kirchlichen Vorschriften (*canones*) ihr Leben zu führen hatten (*canonice viventes*). Ihre Zahl war in den einzelnen Stiftern verschieden: 4, 7, 12. Es waren unter ihnen zur Zeit, als die einzelnen Weihegrade beim Gottesdienste noch zum Ausdruck kamen, alle Weihegrade: *presbyter*, *diacon*, *subdiacon* und auch die niederen Weihegrade vertreten. Die Bezeichnung *canonici* wurde erst seit dem 12. Jahrh. häufiger (Schäfer I. S. 110ff., II. 95ff).

Während das eigentliche Klostergebäude dem Zusammenleben der Kanonissen vorbehalten war, mußten die Wohnungen der *Canonici* ebenso wie die Stiftskirche, an der sie den öffentlichen Gottesdienst verrichteten, außerhalb dieses Bereiches liegen. Die Kanonikerhäuser gehörten ebenso wie die Kurien der Kanonissen dem betreffenden Stift (Schäfer II. 105f.).

Über die ursprüngliche Anzahl der Geistlichen im Stift Geseke sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich war es zuerst nur einer, nämlich der „prespiter“ der überwiesenen (inkorporierten) Martinskapelle. Zur Zeit der

Jura a. 1380 gab es dort tres canonici, duo capellarii, videlicet s. godehardi et s. martini, ein dyaconus und ein subdyaconus. Einer der canonici wird senior canonicus oder canonicus curatus genannt, welche Bezeichnung der späteren „parochus“ entspricht¹⁾. Durch die unio beneficiorum Ernestina vom 25. Juni 1587 kam noch ein capellanus hinzu und im Jahre 1775 wurde eine commenda, dessen Inhaber (commendatarius) den Pfarrer zu unterstützen hatte, an dem Stift errichtet.

Die Anzahl der Kanonissen wechselte. In der jüngeren Zeit zählte das Stift mit Einschluß der Äbtissin, Pröpstin, und Dechantin 24 weibliche Insassen.

Manche Rechte waren der Äbtissin, manche dem Kapitulum (capitulum, conventus) vorbehalten. Das Kapitel setzte sich zusammen aus der Äbtissin, den canonissae und den canonici. Nicht alle Kanonissen und Kanoniker waren kapitelfähig, sondern nur die emancipati, d. h. diejenigen, welche eine volle Präbende hatten und aus der Aufsicht des Scholastikers und der Scholastika durch Emanzipation entlassen und der unmittelbaren Aufsicht des Stiftsvorstandes unterstellt waren. Sämtliche Präbenden der Kanonissen wurden mit einer Ausnahme von der Äbtissin und dem Kapitel verliehen, ebenso die der canonici.

Die Äbtissin und das Kapitel hatten getrennte Güter und Waldungen, jedoch waren beide zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet (Seibertz, Quellen III. 269).

Bereits im 14. Jahrh. war im Stift Geseke von einem gemeinsamen Leben außer einem gemeinsamen Kornboden (granarium) und einem gemeinschaftlichen Haus zum dormitorium nichts mehr übrig (Seibertz, Quellen III. 267).

VII. Errichtung der Cyriacus- und Petripfarrei.

1. *Die Pfarrei ad. S. Cyriacum.* Das Kanonissenstift in Geseke wurde zu Ehren Gottes, der Gottesmutter Maria und des hl. Cyriacus errichtet, später blieb von den drei Patronen der hl. Cyriacus als alleiniger Patron für das

¹⁾ Seibertz, Quellen III. S. 301, 268.